



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und
für die Gemeinde Pinnow



im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über die Beschlüsse der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 6. Dezember 2023	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in der 23. Sitzung am 22. November 2023	3
Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2024	3
Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer – Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024	4
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der jetzt gültigen Fassung	4
Öffentliche Bekanntmachung – Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025	5
Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung der „1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde	5
Bekanntmachungsanordnung – Genehmigung der „1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde	7
Wirtschaftsplan 2024 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt	7
Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV	7
Übersicht über die Beschlüsse der 9. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 5. Dezember 2023	8

Übersicht über die Beschlüsse der 3. Sitzung des Mitverwaltungsausschusses der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Pinnow am 7. Dezember 2023	8
Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2024	9
Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer – Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 für die Gemeinde Pinnow	10
Öffentliche Bekanntmachung – Erläuterung und Auslegung der 1. Änderung zu den Ergebnissen zur Wertermittlung – zum Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch, Verfahrensnummer 500112	10

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Aktualisierung Terminplan SVV 2024	11
Neukalkulation der Straßenreinigungsgebührensatzung und Änderung der Straßenreinigungssatzung ab 1. Januar 2024	11
Information zur Hundesteuer (Stadtgebiet Schwedt/Oder)	11
Information zur Hundesteuer (Pinnow)	11
Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2024	12
Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Pinnow an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2024	12
Ist Ihr Personalausweis noch gültig?	12
Abschaffung des Kinderreisepasses ab 01.01.2024	12
Sind Sie gewappnet für den Winter?	13
Änderungen im Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg	13
Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte	14

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

Übersicht über die Beschlüsse der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 6. Dezember 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/560/23/2 – Bestellung von Personen für die Wahrnehmung der Rechte der Stadt Schwedt/Oder in Gesellschaften, Eigenbetrieben, Verbänden u. a. – 8. Änderung – Einzelabstimmung:

Beschlusspunkt 1 – einstimmig beschlossen; Beschlusspunkt 2 – einstimmig beschlossen; Beschlusspunkt 3 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/536/23 – Wahl der Vorsitzenden Schiedsperson und der Stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle 2 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/563/23 – Abberufung eines stellvertretenden Stadtwehrlführers – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/547/23 – Beschluss über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 9. Juni 2024 – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/550/23 – Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/553/23 – Ergebnis der Abstimmung über das Bürgerbudget 2024 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/557/23 – Umbenennung von Straßen in den Ortsteilen Berkholz-Meyenburg, Grünow, Landin, Passow, Schönow, Schönermark und Schöneberg – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/554/23 – Tourismusorganisationskonzept für die Nationalparkregion Unteres Odertal – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/548/23 – Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/549/23/1 – Entlastung des Intendanten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt zum 31.12.2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/555/23/1 – Wirtschaftsplan 2024 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/529/23 – Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/539/23 – Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/530/23 – Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/542/23 – Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/531/23 – Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/543/23 – Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/532/23 – Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse zum 31.12.2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/544/23 – Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/551/23 – Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2024 – mehrheitlich beschlossen einschließlich Änderungen zum Planentwurf vom 20.11.2023

Beschluss Nr. BV/538/23 – Ergänzung zum Baubeschluss vom 28.06.2023 (BV/467/23) bezüglich Neubau Feuerwehrgerätehaus Passow mit Rückbau Bestandsanlagen in 16303 Schwedt/Oder, OT Passow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/552/23 – Sanierung der Zaunanlage und Wegebereiche der Kita „Uckis Spatzenhaus“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/534/21/1 – Grundsatz- und Planungsbeschluss über die Planung und die Bauausführung der Sanierung des Theaterhauses „Uckermärkische Bühnen Schwedt“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/535/23 – Fortschreibung des Beschlusses Zielplanung Stadtbau Schwedt/Oder 2035+ Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE) – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/455/22/1 – Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ in den Ortsteilen Landin und Schönermark – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/527/23 – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. AN/566/23/1 – Antrag Fraktionen SPD, CDU/FDP, BVB, DIE LINKE: Erhalt der sportlichen Aktivitäten des Seesportclub Schwedt e. V. – einstimmig beschlossen

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/533/23 – Aufhebung des SVV-Beschlusses Nr. BV/044/19 sowie erneute Beschlussfassung zur Veräußerung des Grundstückes im Eigenheimgebiet „Am AquariUM“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/540/23 – Abberufung einer Rechnungsprüferin – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/541/23 – Bestellung einer Rechnungsprüferin – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/545/23 – Besetzung der Stelle Abteilungsleitung Recht und Teilnehmungsmanagement – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/546/23 – Besetzung der Stelle Fachbereichsleitung Hochbau und Gebäudemanagement – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in der 23. Sitzung am 22. November 2023

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/558/23 – Bewilligung von überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 zur Anschaffung von Büromobiliar – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/559/23 – Bewilligung von außerplanmäßigen Auszahlun-

gen im Haushaltsjahr 2023 für die Baumaßnahme „Ertüchtigung der Fahrbahn und grundhaft erneuerter Aufbau des nordwestlichen Abschnittes der Straße Am Hof im Ortsteil Schöneberg“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/562/23 – Überplanmäßige Auszahlungen zur Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	102.357.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	103.872.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	965.800 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	645.500 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	112.551.600 EUR
Auszahlungen auf	121.802.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.510.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.030.800 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.041.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.363.400 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	408.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 33.644.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	
Schwedt/Oder und Ortsteile	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	

– Schwedt/Oder	445 v. H.
– Ortsteile Felchow, Flemisdorf, Schöneberg, Berkholz-Meyenburg, Landin, Grünow, Schönermark	420 v. H.
– Ortsteile Passow, Schönnow, Jamikow, Briest	440 v. H.
2. Gewerbesteuer	
– Schwedt/Oder	350 v. H.
– Ortsteile Felchow, Flemisdorf, Schöneberg, Passow, Schönnow, Jamikow, Briest	325 v. H.
– Ortsteile Berkholz-Meyenburg, Landin, Grünow, Schönermark	330 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der

Kontengruppen 50/51 und 70	
Personalaufwendungen/	
Personalauszahlungen	ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 52 und 72	
Aufwendungen/Auszahlungen für	
Sach- und Dienstleistungen	ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 53 und 73	
Transferaufwendungen/	
Transferauszahlungen	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 54 und 74	
Sonstige ordentliche Aufwendungen/	
sonstige Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 55 und 75	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/	
Finanzauszahlungen	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 59 und 79	
Außerordentliche Aufwendungen/	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppe 78	
Kontenart 781	
Zuweisungen und Zuschüsse	

Amtlicher Teil

für Investitionen ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontenart 782-784

Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontenart 785

Baumaßnahmen ab 120,0 TEUR je Einzelfall

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen, ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen, sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf 2.514.600 EUR und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

Schwedt/Oder, 07.12.2023

*Hoppe
Bürgermeisterin*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 6. Dezember 2023 wird öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 07.12.2023

*für die Stadt Schwedt/Oder
Hoppe
Bürgermeisterin*

Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 06.12.2023 die Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der § 4 der Haushaltssatzung regelt die Hebesätze für die Grundsteuer.

Diese haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2023 nicht geändert. Deshalb haben alle Grundsteuerschuldner, deren Grundsteuermessbescheid sich für das Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 nicht geändert hat, für 2024 die gleiche Grundsteuer wie 2023 zu entrichten. Für diese Steuerschuldner wird die Grundsteuer für 2024 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer wird nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend davon werden Kleinbeträge bis zu 15,00 € am 1. Juli und Beträge bis zu 30,00 € zu je

einer Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Steuern sind von den Steuerschuldnern zu den genannten Terminen zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schwedt/Oder, 06.12.2023

*Hoppe
Bürgermeisterin*

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der jetzt gültigen Fassung

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen.

Auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG) erteilen.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG). Des Weiteren dürfen Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 C Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz) nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person nicht widersprochen hat.

Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, darf nur erfolgen, soweit die betroffenen Personen der Weitergabe der Daten nicht widersprochen haben (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Nach § 50 Abs. 5 BMG hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Meldebehörde der

Stadt Schwedt/Oder
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

einzulegen. Der Widerspruch ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf. Ein Formular zum Widerspruch steht im Internet unter der Adresse www.schwedt.eu (Anliegen von A – Z; Sperrung von Melderegisterauskünften) bereit.

Schwedt/Oder, 27.11.2023

*Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin*

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Eltern,
gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Jedes Wohngebiet ist einer örtlich zuständigen Grundschule zugeordnet. Grundlage bilden die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung) und die Satzung über den Schulbezirk der Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow. Die Schulbezirkssatzungen sind in ihrer derzeit gültigen Fassung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 28. Oktober 2023 öffentlich bekannt gemacht und im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht worden.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt zu den nachfolgend festgelegten Terminen:

Grundschule „Bertolt Brecht“

20. Februar 2024	mit Terminvergabe
21. Februar 2024	mit Terminvergabe
22. Februar 2024	mit Terminvergabe

Astrid Lindgren Grundschule

20. Februar 2024	12:00 – 16:00 Uhr
21. Februar 2024	12:00 – 16:00 Uhr
22. Februar 2024	12:00 – 18:00 Uhr

Grundschule „Am Waldrand“

20. Februar 2024	mit Terminvergabe
21. Februar 2024	mit Terminvergabe
22. Februar 2024	mit Terminvergabe

Erich Kästner-Grundschule

17. Januar 2024	mit Terminvergabe
18. Januar 2024	mit Terminvergabe
24. Januar 2024	mit Terminvergabe

Cornelia-Funke-Grundschule

24. Februar 2024	8:30 – 12:00 Uhr
Passow	

Wilhelm-Busch-Grundschule

10. Januar 2024	mit Terminvergabe
Pinnow	

Bei der Anmeldung wird der Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes festgestellt. Eine persönliche Vorstellung des Kindes ist dabei erforderlich. Folgende Unterlagen sind ebenfalls mitzubringen: die Geburtsurkunde des Kindes, wenn vorhanden die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder die Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg, die Erklärung der Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder die Teilnahmebestätigung einer sprachtherapeutischen Behandlung.

Schwedt/Oder, den 01.12.2023

Hoppe
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der „1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde

Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 23.06.2021 mit Beschlussnummer BV/220/21 beschlossene „1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde“, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 08.09.2021 unter dem Aktenzeichen 63-01858-23-46 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde wird begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung Moritzstraße 19a sowie einem Feldrain,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und

- im Westen durch die Moritzstraße sowie Wohnbebauung südlich der Moritzstraße und ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Amtlicher Teil

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB wird die o. g. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne) einsehbar. Anschließend erfolgt die Einstellung in das Geoportal der Stadt Schwedt/Oder unter www.geoportal-schwedt.eu.

Schwedt/Oder, den 07.12.2023

*i. V. S. Moritz
Hoppe
Bürgermeisterin*



Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Genehmigung der „1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde“ der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Hohenfelde

Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 23.06.2021 mit Beschlussnummer BV/220/21 beschlossene „1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde“, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 08.09.2021 unter dem Aktenzeichen 63-01858-23-46 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Hiermit ordne ich die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder an.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen kann.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist zusätzlich über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/ Stadtentwicklung/ Bauleitplanung/ Rechtskräftige Bebauungspläne) zur Einsicht einzustellen. Anschließend soll die Einstellung in das Geportal der Stadt Schwedt/Oder unter www.geportal-schwedt.eu erfolgen.

Schwedt/Oder, den 07.12.2023

i. V. S. Moritz
 Hoppe
 Bürgermeisterin

Uckermärkische Bühnen Schwedt – Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 06.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. Im Erfolgsplan	
die Erträge	9.618.800 €
die Aufwendungen	10.838.400 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	1.219.600 €
1.2. Im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.100.600 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-5.264.000 €
Mittelzufluss / Mittelabflussaus	
der Finanzierungstätigkeit	5.057.000 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- a)
- b)
- c)

Schwedt/Oder, den 07.12.2023

i. V. S. Moritz
 Annekathrin Hoppe
 Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Wirtschaftsplan 2024 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Der Wirtschaftsplan 2024 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, beschlossen in der 26. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 06.12.2023, ist öffentlich bekannt zu machen.

Schwedt/Oder, den 07.12.2023

i. V. S. Moritz
 Annekathrin Hoppe
 Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer 26. Sitzung am 6. Dezember 2023 den Jahresabschluss 2021 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt und fasste nachstehenden

Beschluss:

1. Durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder wird der Jahresabschluss der Uckermärkischen Bühnen Schwedt für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt, den Betrag von 178.446,54 € aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt, den Bilanzgewinn 2021 von 626.952,26 € in die allgemeine Rücklage umzugliedern.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die kumulierten Über-

schüsse der Vorjahre in Höhe von 1.084.866,89 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

5. Dem Intendanten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, § 33 (3) liegt der Jahresabschluss 2021 in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt an der Besucherkasse vom 03. bis 10.01.2024 öffentlich aus.

Schwedt, den 07.12.2023

i. V. S. Moritz
Annkathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Übersicht über die Beschlüsse der 9. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 5. Dezember 2023

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPI/037/23/1 – Bestellung von Personen für die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Pinnow in der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse mbH – Einzelabstimmung: Beschlusspunkt 1 einstimmig beschlossen; Beschlusspunkt 2 mehrheitlich geheim gewählt; Beschlusspunkt 3 einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/034/23 – Beschluss über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Gemeindevertretung Pinnow am 9. Juni 2024 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/035/23 – Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/038/23/1 – Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2024 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/036/23 – Rückzahlung der Gemeinde Pinnow an die Uckermärkischen Werkstätten gGmbH laut Vereinbarung zum Bebauungsplan „Wohnen im Ortskern“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/041/23/1 – Erhöhung des Nutzungsentgeltes Guttscheune Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/042/23 – Beschluss zur Ausschreibung eines Schulcontainers für die Bereitstellung zusätzlicher Unterrichtsräume für die Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/040/23 – Planung eines Radweges von Pinnow Richtung Norden zur B 2n – einstimmig beschlossen

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPI/032/23 – Abberufung einer Rechnungsprüferin – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/033/23 – Bestellung einer Rechnungsprüferin – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/039/23 – Vergabeentscheidung für die Beauftragung von Elektroinstallationsarbeiten zur Ertüchtigung des Erdgeschosses zur Schulentzusage im ehemaligen Amtsgebäude „Gelbes Haus“ in 16278 Pinnow – Vergabenummer BE 55/23 Pi – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Übersicht über die Beschlüsse der 3. Sitzung des Mitverwaltungsausschusses der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Pinnow am 7. Dezember 2023

Der Mitverwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. MvAu/003/23 – Abberufung einer Rechnungsprüferin – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. MvAu/004/23 – Bestellung einer Rechnungsprüferin – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 5. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 4.522.100 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 5.131.300 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 25.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 4.054.900 EUR |
| Auszahlungen auf | 4.977.400 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.002.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.507.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	318.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	151.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 278.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt sind, betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 25.000 EUR festgesetzt:
 - Kontengruppe 50 und 70
 - Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
 - Kontengruppe 51 und 71
 - Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
 - Kontengruppe 52 und 72
 - Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Kontengruppe 53 und 73
 - Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
 - Kontengruppe 54 und 74
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
 - Kontengruppe 55 und 75
 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
 - Kontengruppe 57
 - Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
 - Kontengruppe 78
 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
 - Kontengruppe 79
 - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000 EUR beim ordentlichen Ergebnis auf 709.200 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

Schwedt/Oder, 07.12.2023

Annekathrin Hoppe

Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder

als Hauptverwaltungsbeamtin für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 5. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 07.12.2023

Annekathrin Hoppe

Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder

als Hauptverwaltungsbeamtin für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 für die Gemeinde Pinnow

Die Gemeindevertretung Pinnow hat am 05.12.2023 die Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der § 4 der Haushaltssatzung regelt die Hebesätze für die Grundsteuer.

Diese haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2023 nicht geändert. Deshalb haben alle Grundsteuerschuldner, deren Grundsteuermessbescheid sich für das Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 nicht geändert hat, für 2024 die gleiche Grundsteuer wie 2023 zu entrichten. Für diese Steuerschuldner wird die Grundsteuer für 2024 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer wird nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend davon werden Kleinbeträge bis zu 15,00 € am 15. August und Beträge bis zu 30,00 € zu je einer Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Steuern sind von den Steuerschuldnern zu den genannten Terminen an folgende Bankverbindung zu entrichten:

Deutsche Kreditbank AG
DE96 1203 0000 0000 5163 85
BIC: BYLA DE M1 00

Wurde ein SEPA- Lastschriftmandat erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schwedt/Oder, 06.12.2023

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch – Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung – Erläuterung und Auslegung der 1. Änderung zu den Ergebnissen zur Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch, Aktenzeichen 500112 wurde die Wertermittlung geändert.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet u. a. die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Änderungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungstarif, Wertermittlungskarte, Beschlüsse) werden zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 08.02.2024 bis 23.02.2024 in der Flurbereinigungsgemeinde und den angrenzenden Gemeinden:

in der Stadt Schwedt/Oder
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5
Raum 379
16303 Schwedt/Oder

im Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstraße 153
16306 Gartz (Oder)

und im Amt Gramzow
Liegenschaftsamt
Poststraße 25
17291 Gramzow

zu den Dienstzeiten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt auch im Internet unter den Links:

– <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/>

bru50untbov0l wsl/
– <https://gdp.vlf-potsdam.de/site/index.php?id=35>

Am 06.02.2024 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr 17.00 Uhr und am 07.02.2024 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

wird ein Bediensteter im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg(vlf) in der Niederlassung in 16278 Angermünde, Berliner Str. 8 anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Änderung der Wertermittlung entgegenzunehmen.

Zur Organisation wird um Terminabsprache (Tel.: 0331 7042218) gebeten.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen während der Auslegung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Unteres Welsebruch schriftlich geltend machen. Die Einwendungen sind hierzu einzureichen beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden,

Stendell, den 14.11.2023

Dirk Berndt
Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
Unteres Welsebruch

Nichtamtlicher Teil

Aktualisierung Terminplan SVV 2024

Die Stadtverordnetenversammlung März 2024 findet nicht am 6. März 2024 statt, sondern wird verschoben auf den 13. März 2024. Der gesamte Sitzungsplan kann auf der Schwedter Internetseite www.schwedt.eu/ssv eingesehen werden.

Neukalkulation der Straßenreinigungsgebührensatzung und Änderung der Straßenreinigungssatzung ab 1. Januar 2024

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), ist eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren erforderlich.

Die Bürgermeisterin wird im Rahmen der Mitverwaltung für das Jahr 2024 für die Gemeinde Pinnow eine neue Straßenreinigungssatzung erarbeiten und die Straßenreinigungsgebührensatzung überarbeiten.

Die Satzungen werden zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorgelegt. Sie sollen rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Ziesche

Fachbereichsleiter

Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Information zur Hundesteuer (Stadtgebiet Schwedt/Oder)

Allen Hundehaltern werden im Monat Januar 2024 neue Hundesteuermarken (Farbe: rot, siehe Abbildung) zugesendet.



Damit verlieren die alten Hundesteuermarken (Farbe: blau) ab dem 01.02.2024 ihre Gültigkeit.

Gemäß der gültigen Hundesteuersatzungen der Stadt Schwedt/Oder sowie der ehemaligen Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin und Passow ist jeder Hundehalter verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich anzumelden.

Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern

gemeinsam gehalten.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund nachweislich drei Monate alt wird.

Die Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde außerhalb der Wohnung oder außerhalb des umfriedeten Grundstückes die gültige Steuermarken sichtbar befestigt tragen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder die gültige Hundesteuermarken auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erfolgt nur auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen.

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder weggegeben hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Schwedt/Oder weggezogen ist, bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich abzumelden.

Die Hundesteuersatzungen der Stadt Schwedt/Oder und der ehemaligen Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin und Passow sowie Änderungen zu den Hundesteuersatzungen können bei der Abteilung Steuern, Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 1.86 zu den Sprechzeiten oder im Internet unter www.schwedt.eu (Politik und Verwaltung/Ortsrecht/Finanzen) eingesehen werden.

Fachbereich Finanzverwaltung

Information zur Hundesteuer (Pinnow)

Allen Hundehaltern werden im Monat Januar 2024 neue Hundesteuermarken (Farbe: rot, siehe Abbildung) zugesendet.



Damit verlieren die alten Hundesteuermarken (Farbe: blau) ab dem 01.02.2024 ihre Gültigkeit.

Gemäß der gültigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Pinnow ist jeder Hundehalter verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich anzumelden.

Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund nachweislich drei Monate alt wird.

Die Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde außerhalb der

Nichtamtlicher Teil

Wohnung oder außerhalb des umfriedeten Grundstückes die gültige Steuer-marke sichtbar befestigt tragen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erfolgt nur auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen.

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder weggegeben hat, nachdem der Hund abhandengekommen

oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Schwedt/Oder weggezogen ist, bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich abzumelden.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Pinnow kann bei der Abteilung Steuern, Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 1.86 zu den Sprechzeiten oder im Internet unter www.schwedt.eu (Politik und Verwaltung/Mitverwaltung/Ortsrecht) eingesehen werden.

Fachbereich Finanzverwaltung

Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2024

Die Stadt Schwedt/Oder wird voraussichtlich im Jahr 2024 eine neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.

Fachbereich Finanzverwaltung

Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Pinnow an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2024

Die Stadt Schwedt/Oder wird voraussichtlich im Jahr 2024 im Rahmen der Mitverwaltung eine neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Pinnow an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zur Beschlussfassung in die Gemeindevertreterversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.

Fachbereich Finanzverwaltung

Ist Ihr Personalausweis noch gültig?

Jeder Ausweisinhaber hat die Pflicht, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Personalausweises einen neuen Personalausweis zu beantragen, sofern er keinen gültigen Pass besitzt.

Verpflichtet zum Besitz eines Ausweises sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist persönlich bei der Meldebehörde des eigenen Wohnsitzes zu stellen. Zur Beantragung sind ein Lichtbild sowie der bisherige Ausweis mitzubringen. Die Gebühr für die Ausstellung des Personalausweises beträgt 37,00 Euro (für Antragsteller unter 24 Jahren 22,80 Euro) und ist bei der Antragstellung zu entrichten. Der Personalausweis wird durch die Bundesdruckerei ausgestellt. Dadurch muss eine Bearbeitungszeit von ca. zwei bis drei Wochen eingeplant werden.

Wer seiner Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarngeld geahndet werden.

Liebe Ausweisinhaber! Lassen Sie es erst gar nicht so weit kommen. Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit die Gültigkeit Ihres Ausweises.

Bitte buchen Sie einen Termin für die Bearbeitung Ihrer Anliegen.

Über den Link <https://schwedt.flexappoint.de> gelangt man auf die entsprechende Seite der Stadt Schwedt/Oder und kann Online einen Termin buchen. Der Nutzer bzw. die Nutzerin werden durch das Programm geführt. Wichtig ist, dass der Buchungsvorgang erst mit der Antwort-E-Mail, die die Buchung bestätigt, abgeschlossen ist!

Fachbereich 5

Bürgerangelegenheiten und Ortsteilbetreuung

Abschaffung des Kinderreisepasses ab 01.01.2024

Gemäß der Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens, veröffentlicht im BGBl. Teil I 2023, Nr. 271, wird der Kinderreisepass zum 01. Januar 2024 abgeschafft.

Demnach dürfen Kinderreisepässe nur noch bis zum 31. Dezember 2023 ausgestellt, verlängert und aktualisiert werden.

Bereits ausgestellte Kinderreisepässe behalten bis zum Ablauf weiterhin ihre Gültigkeit.

Deutsche Staatsangehörige können – unabhängig vom Alter – weiterhin wie gewohnt mehrjährig gültige Reisepässe oder Personalausweise beantragen. Personalausweise sind als Reisedokument innerhalb der EU anerkannt und sowohl für erwachsene Personen als auch für Kinder vollkommen ausreichend. Der Reisepass gestattet das visumfreie Reisen zu touristischen Zwecken in über 190 Staaten weltweit und nimmt im internationalen Vergleich damit stets einen der vordersten Plätze ein.

Reisepässe und Personalausweise für Personen unter 24 Jahren sind maxi-

Nichtamtlicher Teil

mal 6 Jahre gültig.

Bitte beachten Sie, dass sich das Gesichtsbild, insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern, innerhalb kurzer Zeit stark verändern kann, so dass eine Identifizierung mit dem ursprünglichen Ausweisdokument teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes nicht mehr möglich ist.

Das Ausweisdokument ist dann vorzeitig ungültig und es muss rechtzeitig vor Reiseantritt ein neues Dokument für Ihr Kind beantragt werden.

Die Gebühr für einen Reisepass für Personen unter 24 Jahren beträgt 37,50 Euro und die Gebühr für einen Personalausweis für Personen unter 24 Jahren beträgt 22,80 Euro.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise-und-paesse/kinderreisepass/kinderreisepass-node.html>

Fachbereich Bürgerangelegenheiten und Ortsteilbetreuung



Sind Sie gewappnet für den Winter?

Das Laub ist noch nicht ganz beseitigt schon hat der Winter sich von seiner besten Seite gezeigt. Für unsere Kinder zur Freude, doch für viele Autofahrer eine Last. Auch wenn im letzten Jahr die Bürgerinnen und Bürger vom milden Winter profitierten und nur mäßiger Schneefall den Winterdienst vor kleinere Herausforderungen stellte, hat sich der Straßendienst und der Bauhof für den Winter gewappnet.

Die Stadt Schwedt/Oder betreibt die Reinigung und die Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, straßenbegleitenden Gehwege und öffentlichen Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit nicht die Pflicht auf die Grundstückseigentümer übertragen wurde. Die Winterwartung von Fahrbahnen erfolgt durch die Stadt Schwedt/Oder nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Eigentum verpflichtet!

Das heißt für die Grundstückseigentümer, Winterwartungspflichten zu erfüllen. Selbstverständlich sind bei jedem der Zugang zum Haus und die eigene Auffahrt freizuhalten. Doch das ist nicht ausreichend. Auch ein Gehweg entlang der Straße vor dem Grundstück ist in einer Breite von mindestens 1,5 m vom Schnee zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen. Der Schnee ist am Rand des Gehweges zu lagern, nicht auf der Fahrbahn. Notfalls ist

dieser auch auf das eigene Grundstück zu schaffen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr sollte nicht gefährdet oder behindert werden. Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind grundsätzlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind an dem darauffolgenden Werktag bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr zu beseitigen. Denken Sie an Ihre Nachbarn, die an Ihrem Grundstück vorbeilaufen oder vorbeifahren! Auch Sie wollen die Straßen und Wege unbeschadet passieren.

Unsere Mitarbeiterin, Felizitas Gabriele Städtten, vom Fachbereich 4 (Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege) steht Ihnen bei Fragen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung in der

Nebenstelle der Stadt Schwedt/Oder
Abteilung Stadt- und Ortsteilpflege
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 24
16303 Schwedt/Oder

zur Verfügung. Sie erreichen die Mitarbeiterin auch telefonisch unter 03332 446-226 oder per E-Mail unter tiefbauamt.stadt@schwedt.de

Änderungen im Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg

Mit Wirkung vom 17.12.2022 ist das „Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG) in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige „Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden“, zuletzt geändert in 2012.

Nach wie vor gilt, dass z. B. Fälle des Nachbarrechts oder Delikten aus dem Strafrecht zunächst obligatorisch vor einer Schiedsstelle zu verhandeln sind, ehe der Klageweg beschritten werden kann. Einen Antrag auf eine Schlichtungsverhandlung kann jeder stellen, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Zweck der Schlichtung ist, dass sich sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner auf einen gemeinsamen Nenner einigen und die Streitfrage so gelöst wird, dass sich keine Partei als Verlierer fühlt.

Wer eine Anfrage zu einer Schiedsverhandlung hat, kann diese an die E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de senden.

Dabei ist gemäß § 11 BbgSchGG formuliert, dass der Antragsteller die Familiennamen, Vornamen und Anschriften aller Streitparteien angeben muss. Neben einer kurzen Darstellung der Streitsache muss das erstrebte Ziel der Verhandlung konkret benannt werden.

Dadurch wird es dem Schiedsamt erleichtert, die für die Verhandlung zuständige Schiedsstelle zu benennen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antraggegners.

Ein schriftlich eingereichter oder mündlich bei der Schiedsstelle zu Protokoll erklärter Antrag muss für seine Gültigkeit stets unterschrieben sein. Ein Antrag per E-Mail ohne gültige Signatur ist ungültig.

In der Regel erfolgt nach der Kontaktaufnahme ein Vorgespräch in der Schiedsstelle, welche sich in 16303 Schwedt/Oder am Karlsplatz 6 befindet.

Durch die Änderung im Gesetz ergibt sich ein neuer Kostenberechnungssatz. Nach § 41 BbgSchGG werden Gebühren in Höhe von 15,00 Euro für ein Schlichtungsverfahren erhoben. Wird ein Vergleich geschlossen, werden 25,00 Euro erhoben.

Vor der Eröffnung des Schiedsverfahrens ist bei der zuständigen Schiedsstelle ein Vorschuss in Höhe von 50,00 Euro in bar zu entrichten.

Der Betrag wird nach Beendigung des Schiedsverfahrens zurückgerechnet.

Zuständigkeiten der Schiedsstellen:

Schiedsstelle 1 Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Criewen, Felchow, Flemsdorf, Heinersdorf, Kunow, Vierraden und Zützen.

Nichtamtlicher Teil

Schiedsmann: Herr Hartmut Knispel , Tel.: 03332 32086
Stellvertreterin: Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226

Schiedsstelle 2 Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile:
Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Schöneberg und Stendell.
Schiedsfrau Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226
Stellvertreterin Frau Carola Wilke, Tel.: 03332 522372

Schiedsstelle 3 Ortsteile: Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow,
Landin, Passow, Schöneberg und Schönnow sowie der mitverwalteten Ge-
meinde Pinnow.

Schiedsmann Herr Heinz Profft, Tel.: 033331 66637
Stellvertreter Herr Sylvio Felske, Tel.: 0162 910 2498

E-Mail-Kontakt: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Ehrenamtliche Beauftragte

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: buerosv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
in der DRK-Geschäftsstelle, August-Bebel-Straße 13A oder
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 03332 512113
E-Mail: e.grunwald@swwschwedt.de

Hauptamtliche Beauftragte

Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Cassandra Lemke
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtver-
waltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 2.63
Telefon: 03332 446-366
E-Mail: kiju@schwedt.de

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtver-
waltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73
Telefon: 03332 446-388
E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Ende des nicht amtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **27. Januar 2024**.
Redaktionsschluss ist der **10. Januar 2024**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.